

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 136 (2010)
Heft: 13

Artikel: Das Allerletzte : Tod dem Initiativtext
Autor: Schäfli, Roland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-604919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tod dem Initiativtext

ROLAND SCHÄFLI

Da die Initiative für die Wiedereinführung der Todesstrafe schneller zurückgezogen wurde, als man den Abzug für einen Gnadenschuss durchziehen kann, hätte auch unten stehender Initiativtext der Öffentlichkeit vorenthalten bleiben sollen. Doch der «Nebelspalter», das Fachblatt für verlorene Texte, druckt diesen hier exklusiv ab.

Es seien geeignete Einrichtungen zu schaffen, um zum Tode Verurteilte ins Jenseits zu befördern. Fürderhin seien den Verurteilten letzte Worte, aber im Sinne der Nikotinprävention keine letzte Zigarette zu gewähren. Im Prinzip des Föderalismus bleibt die Wahl der Todesart in der Hoheit des Kantons.

Wallis, Tod durch Erschies-
sen: Verurteilte werden zum Jagdanfang mit Gewei-

auf dem Kopf losgetrieben. Die Jäger sind angehalten, ihre Trophäen den Familien der Hinterbliebenen auszuhändigen und nicht auszustopfen.

Bern, Tod durch Bär: Auf ausdrücklichen Wunsch der Tourismusförderung werden Verurteilte zur Erbauung ausländischer Besucher im Bärengraben ausgesetzt. Da auf dem Speiseplan der Braunbären eher Beeren stehen, werden

die Verurteilten vorgängig mit Konfitüre eingestrichen.

Tessin, Tod durch Verhun-
gern: Die Verurteilten sollen das Schicksal ihres Kantons teilen und so lange ungehört um Hilfe betteln und sich nur von Kastanien ernähren, bis sie verhungert sind.

Zürich, Tod auf dem Schei-
terhaufen: Auf der Sechsläute-Wiese ersetzt jährlich ein Verurteilter den Böögg. Der frühe Zeitpunkt der Explosion prognostiziert wie bis anhin einen günstigen Sommer.

Basel, Tod durch Prügel:
Wie es früher der Brauch war, werden dem Verurteilten sämtliche Knochen gebrochen. Dazu steckt man ihn in ein Fan-

Kostüm der falschen Mannschaft und setzt ihn bei den gewaltgeilen Hooligans aus.

Appenzell, Tod durch Enthauptung,
Die beiden Appenzell erwägen Tod durch das Schwert, damit Verurteilte, die eh fremde Fötzel sein müssen, gleich auf appenzell-übliche Grösse zurechtgestutzt werden. Richtplatz soll die Landsgemeinde sein, wo ja schon bisher öfters mal einer den Kopf verloren hat.

Jura, Tod durch Verteilung: Wie in alten Gesetzschriften nachzulesen, tritt der Tod durch Verteilung ein, wenn man im Jura hin- und hergerissen wird zwischen Baselland, Bern, Nord- und Süd-jura sowie Frankreich.

Irmas Kiosk

RETO FONTANA

